

Technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der Ohra Energie GmbH (nachfolgend "OEG" genannt)

gültig ab 01.04.2007

1. Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ vom 01.11.2006 zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der OEG angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen. Sofern nach Feststellung der OEG die Versorgung einer Kundenanlage aus bestehendem Niederdrucknetz aus technisch wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten, wie der Steigerung der beantragten Leistung, nicht mehr möglich ist, kann die OEG den Anschluss an das Mittel- oder Hochdrucknetz fordern. Zweifel über die Auslegung und Anwendung dieser Mindestanforderungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der OEG zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die OEG Abweichungen von den Mindestanforderungen verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist. Die Mindestanforderungen gelten in Verbindung mit den zugehörigen Richtlinien der OEG und dem aktuellen DVGW Regelwerk.

2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die OEG verteilt zur Zeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Haus-Druckregelgerätes im Niederdrucknetz im Mittel 23 mbar.

3. Hausanschlüsse

Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. zum Haus-Druckregelgerät wird von der OEG entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und von der OEG oder deren Beauftragten hergestellt.

Die Hausanschlussleitung ist rechtwinklig, gerade und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Haus zu verlegen.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von der OEG festgelegt. Eigentumsgrenze ist die HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Haus-Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Herstellung des Anschlusses durch die OEG ist mit Hilfe des Vordruckes „Antrag zum Anschluss an das Gasnetz“ zu beantragen bzw. zu bestellen.

4. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren

Das von der OEG vorgesehene Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren ist entsprechend der Formblätter der OEG vorzunehmen.

Zur Inbetriebnahme der Kundenanlage (Regler- und Zählersetzung) ist die Anwesenheit des VIU und des Anschlussnehmers erforderlich. Sollte eine Anwesenheit des Anschlussnehmers nicht möglich sein, ist dem VIU eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Mit der Unterschrift wird das Anschlussnehmerverhältnis begründet.

Die Installationsanlage ist vom VIU nach Fertigstellung mit den entsprechenden Unterlagen bei OEG zur Inbetriebsetzung anzumelden.

5. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, die sich in Gasflussrichtung vor der Messeinrichtung befinden, sowie die Messeinrichtung selbst, werden durch den Mitarbeiter der OEG mit Plombenverschlüssen gesichert. Plombenverschlüsse dürfen nur mit Zustimmung der OEG oder bei Gefahr geöffnet werden. In jedem Fall ist die OEG unter Angabe des Grundes unverzüglich zu verständigen.

Wird vom Kunden oder Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) festgestellt, dass Plombenverschlüsse fehlen oder beschädigt wurden, ist dies der OEG unverzüglich anzuzeigen. Die an Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von der OEG oder deren Beauftragten entfernt werden.

6. Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte werden von den OEG im allgemeinen vorgegeben und sind im speziellen durch die Technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Gasnetz geregelt. Der Aufstellungsort der Mess- und Regelgeräte muss zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Sie sind generell so anzubringen, dass sie ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können. Die Anordnung und Installation ist nach der Installationsrichtlinie der OEG herzustellen.

Für spezielle Anwendungen außerhalb der beschriebenen Fälle gelten besondere Absprachen.

Alle Netzanschlüsse sind nach den Gesetzlichen Bestimmungen, den EN- und DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach dem Regelwerk des DVGW, herzustellen.

Die Errichtung von Netzanschlüssen kann in den Druckstufen Niederdruck, Mitteldruck und Hochdruck erfolgen.

Zu berücksichtigende Regelwerke und Bestimmungen

Der Netzbetreiber OEG ist ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der [Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck \(Niederdruckanschlussverordnung-NDAV\) vom 01.11.2006](#) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50, S. 2485 ff.) jedermann an sein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den

Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die [Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers OEG zur NDAV](#) sowie das [Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen](#). Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für alle am 08.11.2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen.

Für Netzanschlussverhältnisse, die bis einschließlich dem 12.07.2005 zwischen der OEG und Grundstückseigentümern (Anschlussnehmer) begründet worden sind, gelten diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen ab dem 01.01.2007 ebenfalls. Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen liegen auch in den Geschäftsräumen der OEG aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.

Für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §36 ff. EnWG gelten die von der OEG veröffentlichten [Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Erdgas](#).

Grundversorger vom 01.07.2006 - 30.06.2009

Entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG wird festgestellt, dass für den Zeitraum vom 01.07.2006 bis 30.06.2009 die OEG der Grundversorger für das Netzgebiet der OEG ist.